

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde St. Michaelisdonn
vom 29. Oktober 1963**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 9 geführten Landschaftsteile der Gemeinde St. Michaelisdonn unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung

als Landschaftsschutzgebiet „Hoper Mühle“

dem Schutz des RNG.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den nachstehend aufgeführten Flurstücken

a) Gemarkung Hopen

Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 112, 113/18, 19, 21/1, 23, 143/25, 26, 27, 109/1.

Flur 6, Flurstücke 2, 89, 90, 91, 92, 94, 93/1, 197/125, 166/121, 95/1 und

b) Gemarkung Westdorf

Flur 2, Flurstücke 39/1 und 431/38

(3) Die Landschaftsschutzkarte sowie eine das Gebiet enthaltene Karte im Maßstab 1 : 10.000 gelten als Teile dieser Verordnung. Maßgeblich sind die bei meiner Behörde hinterlegten Ausfertigungen.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen aller Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen und
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wirtschaftswege sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser, von Baumgruppen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(2) Soweit aufgrund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatt Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zum Schutze der „Hoper Mühle“ vom 20.11.1950 außer Kraft.

Meldorf, den 29. Oktober 1963

Der Landrat
des Kreises Süderdithmarschen
als untere Naturschutzbehörde

Nachtrag

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Süderdithmarschen
vom 28. Oktober 1963

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191) und vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird folgendes verordnet:

§ 1

Von dem in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Süderdithmarschen in Meldorf mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 9 aufgeführten Landschaftsteil – Landschaftsschutzgebiet „Hoper Mühle“ werden folgende Flurstücke aus dem Landschaftsschutz entlassen:

- a) Gemarkung Hopen
Flur 1, Flurstücke 14, 13, 12, 212/45, 44 und 43

§ 2

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatt Schleswig-Holstein/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Meldorf, den 29. Oktober 1963

Kreis Süderdithmarschen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde